

Fachförderrichtlinie der Stadt Leipzig zur Förderung der Europäischen und Internationalen Zusammenarbeit

Beschluss RBV-328/10 der Ratsversammlung vom 21.04.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 vom 15.05.2010)

1. Grundlagen

Auf der Grundlage der „Rahmenrichtlinie der Stadt Leipzig zur Vergabe von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen“, beschlossen in der Ratsversammlung am 13.11.2002, gewährt das Referat Internationale Zusammenarbeit in analoger Anwendung Fördermittel (Zuschüsse) an Institutionen (wie z. B. Vereine und Verbände) und in diesem Rahmen agierende Personen.

Für die Gewährung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für Nachweis und Prüfung der Verwendung sowie ggf. die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen der Rahmenrichtlinie.

Durch das Referat Internationale Zusammenarbeit (im Folgenden „Referat IZ“) werden vorrangig Maßnahmen im internationalen Rahmen und besonders zur städtepartnerschaftlichen Zusammenarbeit gefördert. Es wird unterschieden zwischen

- institutioneller Förderung (Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgrenzbaren Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers) bzw.
- Projektförderung (Zuwendungen zur Deckung der Ausgaben eines einzelnen, abgrenzbaren Vorhabens).

2. Zuwendungszweck

Gefördert werden sollen im internationalen Rahmen tätige Institutionen (Vereine, Verbände etc.) sowie Personen. Insbesondere die Städtepartnerschaftsarbeit dieser Organisationen sind von städtischem Interesse.

2.1 Förderfähige Maßnahmen, Projekte und Initiativen:

- im Zusammenhang mit städtepartnerschaftlichen Aktivitäten und anderen internationalen Aktivitäten, die dem Interesse der Stadt Leipzig dienen;
- zur Präsentation und Repräsentation der Stadt Leipzig in Deutschland und international - auch durch kulturelle, wirtschaftliche oder wissenschaftliche Beiträge
- zur Präsentation und Repräsentation der Partnerstadt oder des Landes in Leipzig

2.2 Förderungsfähige Vereine, Verbände und Institutionen

Förderungsfähig sind Vereine, Verbände und Institutionen

- die **gemeinnützig** arbeiten;
- die in der Regel ihren Sitz in Leipzig haben

ebenso wie Personen, deren Projekte die in 2.1. genannten Inhalte erfüllen.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen:

Zuwendungen können unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

Projektförderung:

- am Zuwendungszweck besteht ein erhebliches städtisches Interesse und das Vorhaben kann ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden;
- angemessene Kosten des Vorhabens, diese entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit;
- die Gesamtfinanzierung ist durch den Träger des Projektes gesichert und nachgewiesen;
- die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers steht außer Zweifel und der Nachweis über die Mittelverwendung erscheint gesichert;

- eigene Mittel, insbesondere aus Einnahmen von Mitgliedsbeiträgen, werden in angemessener Höhe eingesetzt sowie andere Fördermöglichkeiten werden ausgeschöpft.

Institutionelle Förderung:

- Vereine, Verbände und Institutionen, die ein ganzjähriges Angebot im Sinne des Gliederungspunktes 2.1 vorhalten, können im Wege der institutionellen Förderung eine Zuwendung zur Deckung ihrer notwendigen Ausgaben insbesondere zur Sicherung ihrer Büro- und Geschäftsausgaben Aufwendungen für Miete einschl. Betriebs- und Nebenkosten in angemessener Höhe erhalten.

3. Antragsverfahren

Die Antragsteller werden während des Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahrens durch das Referat IZ beraten. Die Beratung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung.

Förderungen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

3.1 Erforderliche Unterlagen

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen der „Rahmenrichtlinie der Stadt Leipzig zur Vergabe von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen“ bedarf es für die Bewilligung einer Zuwendung der Vorlage folgender Unterlagen:

Projektförderung:

- eines formgerechten schriftlichen *Antrages*
- der Vorlage eines *Kosten- und Finanzierungsplanes*
- dem Nachweis der *Gemeinnützigkeit*
- eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Institutionelle Förderung:

- formgerechter schriftlicher Antrag
- Nachweise zur Rechtsform, Satzung, Gemeinnützigkeit
- Haushalts- oder Wirtschaftsplan, d. h. Nachweise der Einnahmen- und Ausgabenstruktur der drei zurückliegenden Geschäftsjahre und/oder Bewilligungszeiträume mit Angabe aller Einnahmen und Ausgaben, mit Organisations- und Stellenplan und vollständigen Angaben über das Vermögen und die Schulden
- Bestätigungen, dass die Aufgabenwahrnehmung durch den Verein, Verband, Institution weiterhin den Zwecken der Zuwendung entspricht (Selbstdarstellung/Inhaltliche Konzeption)
- Angaben zu Schulden und Vermögen

Der Antrag ist bei der Stadt Leipzig, Referat IZ unter Verwendung des Antragsformulars zu stellen.

3.2 Antragsfristen

Die Anträge müssen zum 30.09. eines Jahres für Projekte im Folgejahr eingereicht werden. In Ausnahmefällen ist auch eine unterjährige Beantragung in *angemessener Frist vor Beginn* der Maßnahme, *jedoch mindestens zwei Monate vorher*, möglich.

Anträge, welche nach Beginn der Aktivität gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

4. Bewilligung

Im Ergebnis der Antragsprüfung liegt die Entscheidungsbefugnis über die Bewilligung der Fördermittel beim Referat IZ.

4.1 Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung erfolgt als Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung. Der Zuschuss wird auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Förderungsfähige Ausgaben – unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit – sind insbesondere:

- Mittel für Honorarzahungen
- Kosten für Veranstaltungsorganisationen und -durchführung
- Mittel für Öffentlichkeitsarbeit
- Reisekostenzuschüsse
- Zuwendungen zur Sicherung von Büro- und Geschäftsausgaben (institutionelle Förderung).

4.2 Bewilligungs- und Auszahlungsbedingungen

Es gilt, dass Antragsteller einen angemessenen finanziellen Eigenanteil zu leisten haben, dieser liegt regelmäßig bei mindestens 10 %.

Der Ersatz des eigenen Finanzierungsanteils des Antragstellers durch unbare Eigenleistungen ist nur nach vorheriger sachgerechter Bewertung und Anerkennung durch das Referat IZ zulässig.

Die Zuwendungen werden zweckgebunden und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Für die Zuwendung gelten ergänzend die Festlegungen der „Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen“ einschließlich der dort aufgeführten Nebenbestimmungen, sofern in dieser Fachförderrichtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.

Gleichzeitige Zuwendungen mehrerer Ämter der Stadt Leipzig für denselben Zweck an einen Zuwendungsempfänger (Doppelförderung) ist ausgeschlossen.

Zuwendungen mehrerer Ämter der Stadt Leipzig an einen Zuwendungsempfänger für jeweils unterschiedliche abgrenzbare Zwecke sind dagegen zulässig (Mehrfachförderung).

Die Zuwendung ist entsprechend der im Zuwendungsbescheid angegebenen Zweckbestimmung zu verwenden. Die Angaben im Kosten- und Finanzierungsplan des Antragstellers sind Grundlage der Zweckbestimmung.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und der Belege im Original auf die im Antrag angegebene Bankverbindung.

Zuwendungen werden nicht in Form von Bargeld ausgezahlt.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Zweckänderungen oder Wegfall von im Bescheid genannten Vorhaben unverzüglich und schriftlich anzuzeigen und vor Realisierung vom Zuwendungsgeber genehmigen zu lassen.

5. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Vorlage eines Verwendungsnachweises nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem **Sachbericht** und einem zahlenmäßigen Nachweis mit **Originalbelegen**.

Der Verwendungsnachweis ist bei institutionellen Zuwendungen bis zum 31. März nach Ablauf des vorherigen Haushaltsjahres, bei projektbezogenen Zuwendungen drei Monate nach Abschluss des Projekts bzw. bis zum 31. März nach Ablauf des vorherigen Haushaltsjahres beim Referat IZ einzureichen.

6. Erstattung der Zuwendung

Das Referat IZ hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet wurde, zurückzufordern, wenn - der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt hat;

- die Mittel nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden;
- der Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird sowie der Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Veröffentlichungen, die sich auf das geförderte Projekt beziehen, müssen Hinweise auf die Förderung durch die Stadt Leipzig, Referat IZ enthalten.

8. Inkrafttreten

Diese Fachförderrichtlinie tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leipzig in Kraft.